

Vertrag

Die Stadt Regensburg, Gartenamt vertreten durch Oberbürgermeisterin Gertrud Maltz-Schwarzfischer, diese vertreten durch den Amtsleiter des Gartenamtes, Weinweg 8, 93049 Regensburg, nachstehend Gartenamt genannt

und

.....
vertreten durch (nachfolgend Veranstalter genannt)

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgegenstand

Für die Durchführung der Veranstaltung wird dem Veranstalter folgende Mietsache der Stadt Regensburg zu nachstehend genannten Zeiten und Tagen zur Benutzung überlassen:

**Kumpfmühler Salettl, 1. OG
Bischof-Wittmann-Straße 27**

.....
Veranstaltung

.....
Datum

.....
von/bis

§ 2

Übergabe und Benutzungsentgelt

Es wird folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

50 Euro für eine Veranstaltungsdauer bis zu 5 Stunden, 100 Euro für eine ganztägige Veranstaltung. Als Kautions sind 100 Euro in bar zu hinterlegen.

Die maximale Mietdauer beträgt 3 Tage.

Der Schlüssel ist im Gartenamt, Vorzimmer Zi. 202, Weinweg 8, 93049 Regensburg, während der Öffnungszeiten abzuholen und einen Tag nach der Veranstaltung (wenn Wochenende oder Feiertag, dann am Tag darauf, wieder zurückzubringen. Das ordnungsgemäße Abschließen der Türen nach Ende der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.

Überweisung des Nutzungsentgeltes bitte auf folgendes Konto:

Stadt Regensburg, Gartenamt, Sparkasse Regensburg IBAN: DE2975050000000103366

Verwendungszweck: „Salettl 0.5821.1414“.

§ 3 Ordnungsgemäßer Betriebsablauf

Der Veranstalter hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf im Rahmen der speziellen Veranstaltung zu sorgen.

§ 4 Zustand des Veranstaltungsobjektes / Verkehrssicherungspflicht

1. Der Veranstalter hat das Grundstück und die Baulichkeiten vor Vertragsschluss besichtigt und erkennt an, dass ihm Zugänglichkeit, Lage und Beschaffenheit des Veranstaltungsobjektes bekannt sind. Die Mietsache wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an und erklärt, dass das Veranstaltungsobjekt für die genannte Veranstaltung geeignet ist. Die Stadt Regensburg, Gartenamt übernimmt keine Haftung dafür, dass die Veranstaltungssache für die Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet ist und dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.
2. Der Veranstalter übernimmt die der Stadt Regensburg als Grundstückseigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für Gefahren, die von der Veranstaltung und den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräten ausgehen und die Pflicht, die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sowie die Zugänge und Zuwege zu den überlassenen Räumlichkeiten in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

§ 5 Nutzung des Veranstaltungsobjektes

1. Die überlassenen Räume dürfen nur zu der im Veranstaltungsvertrag unter §1 festgeschriebenen Veranstaltung genutzt werden. Eine andere oder zusätzliche Veranstaltung bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt Regensburg, Gartenamt. Die zugelassene Besucherhöchstzahl darf 30 Personen nicht überschreiten. Der Veranstalter ist für die Einhaltung verantwortlich. Untervermietung oder Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte oder andere Veranstalter sind grundsätzlich nicht gestattet.
2. Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Stadt Regensburg abträglich sein.
3. Die Zufahrt mit einem Fahrzeug mit maximal 3,5 t zul. Gesamtgewicht ist über die Bischof-Wittmann-Straße möglich. Es dürfen ausschließlich die befestigten Wege genutzt werden. Das Fahren und Abstellen der Fahrzeuge in den Wiesenflächen ist verboten. Die Zufahrt ist nur dem Veranstalter für notwendige Lieferungen gestattet. Besucher der Veranstaltung dürfen nicht in den Park fahren.
4. Das 1. OG Salettl (Größe ca. 35 qm) wurde aufwändig denkmalpflegerisch saniert. Es ist auf die Unversehrtheit der konservierten Wand- und Deckenmalereien zu achten und die Stühle in entsprechender Distanz zur Wand aufzustellen.

Der Raum im 1. OG, der Treppenzugang, das WC und die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a) Es ist nicht gestattet, an Böden, Wänden, Türen und Lampen Befestigungsmaterial wie Nägel, Schrauben, Dübel, Ringe, Drähte, Klebstreifen etc. anzubringen.
- b) Dekorationen, Lautsprechergeräte und Zubehör, Lichtquellen etc. dürfen nicht an Wänden und Decken befestigt werden. Gegen Standgeräte bestehen, sofern die Fluchtwege frei bleiben, keine Bedenken.

§ 6

Mängel der Veranstaltungssache / Minderung / Aufrechnung

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Veranstalter wegen eines Mangels der Veranstaltungssache oder wegen Verzugs der Stadt Regensburg ist mit der Beseitigung eines Mangels ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Stadt Regensburg, Gartenamt vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet bzw. arglistig verschwiegen worden ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7

Haftung / Haftungsausschluss

1. Der Veranstalter stellt die Stadt Regensburg als Grundstückseigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, es sei denn das schadensstiftende Ereignis wäre von der Stadt Regensburg vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.
2. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Regensburg. Die Haftung der Stadt Regensburg für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt; der Verzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen sowohl gegen die Stadt Regensburg, deren Bedienstete oder Beauftragte, es sei denn es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt Regensburg vor.
3. Der Veranstalter hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind. Versicherungssumme von mind. 3 Mio Euro für Personen- und Sachschäden.
4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Regensburg als Grundstückseigentümerin oder Dritten infolge der Durchführung der Veranstaltung oder durch unsachgemäßen Gebrauch an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch ihn, sein Personal oder von Besuchern der Veranstaltung entstehen und die auf einem schuldhaften Verhalten des genannten Personenkreises beruhen.

5. Die Bewachung des Veranstaltungsobjektes sowie der dort befindlichen Sachen und Einrichtungen obliegt während der Vertragsdauer ausschließlich dem Veranstalter. Die Stadt Regensburg, Gartenamt, übernimmt für etwa eintretende Verluste und Schäden (z.B. für Geld, Wertsachen, Garderobe u. a. sowie für alle mitgebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Veranstalters, seines Personals oder von Besuchern der Veranstaltung) keinerlei Haftung oder Entschädigungspflicht.

§ 8

Rückgabe der Veranstaltungssache

Nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens mit Ablauf der Nutzungsdauer, hat der Veranstalter das Veranstaltungsobjekt in demselben Zustand, in dem es ihm übergeben worden ist, wieder zurückzugeben. Die Rückgabe ist von der Stadt Regensburg, Gartenamt zu bestätigen. Eingebroughte Gegenstände sind vom Veranstalter innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können sie kostenpflichtig entfernt und eventuell auch bei Dritten auf Kosten des Veranstalters eingelagert werden. Macht die Stadt Regensburg, Gartenamt von dieser Möglichkeit Gebrauch, so haftet sie für dadurch entstandene Schäden oder Verluste an den eingebrachten Gegenständen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei der Rückgabe des Veranstaltungsobjekts sind der Stadt Regensburg, Gartenamt etwaige Schäden anzuzeigen.

§ 9

Behördliche Genehmigungen

Veranstaltungen, die der behördlichen Anzeige- und Genehmigungspflicht unterliegen, sind vom Veranstalter bei den zuständigen Stellen rechtzeitig anzumelden.

Alle mit der Durchführung der Veranstaltung verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt der Veranstalter.

§ 10

Plakataushang

Dieser Vertrag bezieht sich nur auf die in § 1 genannte Veranstaltung. Andere notwendige behördliche Erlaubnisse werden dadurch nicht berührt. Werbetafeln, Plakatierungen oder sonstige vergleichbare Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Regensburg durchgeführt werden.

Auf die Plakatierverordnung der Stadt Regensburg wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 11 Besondere Vereinbarungen

- **Musikdarbietungen sind nur bis einschließlich 23:00 Uhr gestattet.**
- **Die Musikkautstärke ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Genehmigungsbescheiden der Stadt Regensburg einzustellen.**
- **Sämtliche Durchgänge sind von Anbauten, Geräten und sonstigen Gegenständen freizuhalten.**
- **Politische Kundgebungen sind nicht erlaubt.**
- **Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter in eigener Regie verantwortlich.**
- **In den Innenräumen ist das Rauchen und offenes Feuer (z.B. Kerzen) verboten.**
- **Es sind im Innenraum maximal 30 Personen zugelassen.**
- **In den Innenräumen ist keinerlei Bewirtung erlaubt**

§ 12 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Die Stadt Regensburg, Gartenamt und der Veranstalter erhalten je ein Exemplar.

Der Veranstalter verpflichtet sich, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Vertrages der Stadt Regensburg, Gartenamt eine Ausfertigung unterzeichnet zurückzusenden; maßgeblich ist hierbei der Eingang der unterzeichneten Ausfertigung bei der Stadt Regensburg, Gartenamt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erlischt das Nutzungsangebot der Stadt Regensburg.

§ 13 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Regensburg.

§ 14 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht.

2. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenem wirtschaftlichem Regelungshaushalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrags bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**§ 15
Schriftlichkeit**

Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder Aufhebungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft. Jede Vertragspartei erhält ein gegengezeichnetes Exemplar.

Regensburg, den

Im Auftrag

.....
Amtsleitung Gartenamt

.....
Veranstalter